

## **Hochschulorchesterordnung**

Vom Senat beschlossen am 14.11.2018

### **Präambel**

Das Hochschulorchester fördert die Kommunikation und stärkt die Gemeinschaft der Studierenden. Es dient der berufsbezogenen Ausbildung im Orchesterspiel. Orchesterprojekte sollen die Begegnung mit großen sinfonischen Werken und auswärtigen Dirigentenpersönlichkeiten ermöglichen.

### **1. Arbeit des Hochschulorchesters**

Studierende (BA / MA Fachgruppe Bläser und Fachgruppe Streicher) sind generell zur Teilnahme an allen Projekten des Hochschulorchesters verpflichtet. Projekte umfassen Registerproben, Proben des Hochschulorchesters, Konzert/e, sowie Opernproduktionen. Die Orchesterpflicht dient der Vorbereitung auf das Berufsleben, schließt demzufolge auch Tugenden wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit, Kommunikation ein. Verfehlungen haben Auswirkung auf den Studienerfolg. Die Studierenden sind verpflichtet, den Kontakt zum Orchesterbüro zu pflegen und sich selbst über aktuelle Probenpläne, Einteilungslisten etc., die per E-Mail und Aushang übermittelt werden, zu informieren.

### **2. Beurlaubung / Befreiung vom Hochschulorchester / Unentschuldigtes Fehlen**

Alle Antragsformulare im Rektorat.

#### **2.1. Beurlaubung**

##### **2.1.1. Beurlaubung für ein ganzes Projekt**

Folgende nachgewiesene Verpflichtungen führen zu einer Beurlaubung (nicht Befreiung!) vom Hochschulorchester für 1 Projekt: Solo-Konzert, Kammerkonzert, Wettbewerb, Probespiel.

Ebenso beurlaubt ist, wer Krankheit mit sofort vorgelegtem Attest nachweist.

(Aber: Wer vom Orchester durch Krankheit beurlaubt ist, kann keinen Hauptfachunterricht bekommen, geschweige denn anderweitige Auftritte absolvieren wie Prima-Abende, Prüfungen, Muggen, Kammermusikproben usw.!)

##### **2.1.2. Beurlaubung für kurze Zeit (ein bis zwei Probentage, aber nicht Generalprobe)**

Folgende nachgewiesene Verpflichtungen führen zu einer Beurlaubung (nicht Befreiung!) vom Hochschulorchester: Solo-Konzert, Kammerkonzert, Wettbewerb, Probespiel. Bei Genehmigung durch das Rektorat gilt das ganze Projekt als gespielt, d.h. alle ECTS-Punkte werden angerechnet.

##### **2.1.3. Unentschuldigtes Fehlen (auch partiell bei einer Probe) führt zu**

1. schriftlicher Abmahnung durch das Rektorat
2. Rektorats-Termin
3. Exmatrikulation

#### **2.2. Befreiung von der Orchesterpflicht**

**2.2.1.** Befreit von der Orchesterpflicht und damit ausgenommen von der Teilnahme an Projekten des Hochschulorchesters für 1 Semester sind alle Studierenden im Prüfungs- oder

Urlaubssemester (außer Zwischenprüfung) sowie Bachelor-Studierende im ersten Semester. Auch ein Praktikum, Zeitvertrag oder Akademiestelle in einem Berufsorchester befreit vom Hochschulorchester.

**2.2.2.** Aushilfe in Orchestern, Teilnahme an Meisterkursen befreit nicht von der Teilnahme am Hochschulorchester.

**2.2.3.** Studierende im Studiengang Solistenexamen sind teilbefreit und müssen während ihres Studiums (4 Semester) an zwei Projekten des Hochschulorchesters mitwirken.

**2.2.4.** Alle Studierenden, die nicht an Hochschulorchesterprojekten teilnehmen können, müssen im Einvernehmen mit der Hauptfachlehrerin / dem Hauptfachlehrer und der Fachgruppenleiterin / dem Fachgruppenleiter bis jeweils zum 30.1. (für das folgende Sommersemester) bzw. bis zum 30.6. (für das folgende Wintersemester) schriftlich einen Befreiungsantrag beim Rektorat stellen. Die Unterschriften der Hauptfachlehrerin / des Hauptfachlehrers und der Fachgruppenleiterin / des Fachgruppenleiters sind hierbei erforderlich. Begründungen wie z. B. Teilnahmezertifikat eines Wettbewerbs, Probespieleinsladungen oder Verträge sind in Kopie beizufügen.

**2.2.5.** Im Fall von Probespielen kann die Befreiung auch kurzfristig erfolgen. Bei kurzfristig erforderlichen Befreiungen, die nach Ablauf der Fristen eingereicht und vom Rektorat zu genehmigen sind, muss die jeweilige Hauptfachlehrerin / der jeweilige Hauptfachlehrer in der Regel für Ersatz sorgen. Anträge werden vom Rektorat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang schriftlich beantwortet. Entscheidungen des Rektorats sind endgültig und bindend.

**2.2.6.** Mitwirkung in anderen Ensembles der Hochschule (z.B. Bläusersinfonieorchester, Kammerorchester, BigBand, Ensemble für neue Musik) ersetzt nicht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Projekten des Hochschulorchesters.

**2.2.7.** Studierende im Studiengang Schulmusik, die ein Orchesterinstrument beherrschen, können ihren instrumental Fähigkeiten entsprechend eingeteilt werden. Dies entbindet nicht von der Teilnahme am Hochschulchor.

### **3. Programmbeirat / Programm- und Terminplanung / Besetzungen**

**3.1.** Projekte des Hochschulorchesters werden grundsätzlich für fünf Semester / zweieinhalb Jahre im Voraus durch einen Programmbeirat festgelegt. Dies dient der frühzeitigen Verpflichtung von Gastdirigenten, der frühen Bereitstellung der Noten und Bekanntgabe der Besetzungen. Es ermöglicht professionelle PR-Verwertung der Projekte sowie rechtzeitige Ansprache von Kooperationspartnern im Hinblick auf zusätzliche Aufführungen.

**3.2.** Der Programmbeirat wird vom Rektorat benannt. Ihm gehören unter Vorsitz der Rektorin / des Rektors maximal 14 Mitglieder an: die Kanzlerin / der Kanzler, die drei FachgruppensprecherInnen der Streicher, Bläser mit Schlagzeug, Pauke und Harfe sowie Tasteninstrumente (Klavier, Celesta, Cembalo), in gleicher Vertretung drei Mitglieder des Orchestervorstands, die Leiterin / der Leiter des Orchesterbüros, die Leiterin / der Leiter des Betriebsbüros, eine Vertretung des IMT, die / der Leiter/in des Hochschulchors, sowie maximal drei weitere Mitglieder.

**3.3.** Die Einteilung zu Projekten des Hochschulorchesters erfolgt in Absprache mit der Hauptfachlehrerin / dem Hauptfachlehrer durch das Orchesterbüro. Wenn Änderungen in der Einteilung von der Hauptfachlehrerin / vom Hauptfachlehrer (z.B. auf Grund von solistischen, bedeutenden kammermusikalischen Tätigkeiten oder Meisterkursen seiner Studenten) gewünscht werden, muss sie / er aus seiner Klasse für Ersatz sorgen.

**3.4.** KonzertmeisterInnen und die Streicher-StimmführerInnen werden durch Probespiel

ermittelt (Jury aus HauptfachlehrerInnen) oder durch die HauptfachlehrerInnen bestimmt (Bläser).

**3.5.** Die Termin-, Besetzungspläne und Mitwirkendenlisten werden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in allen Häusern der Hochschule ausgehängt. Zu diesem Zeitpunkt ist auch das Notenmaterial in der Bibliothek verfügbar.

Jede spätere Probenplanänderung wird den eingeteilten Studierenden im Regelfall per E-Mail mitgeteilt. Die Mitglieder des Hochschulorchesters, also alle orchesterpflichtigen Studierenden, sind verpflichtet, sich anhand der Aushänge über Termine und Mitwirkung zu informieren.

**3.6.** Eingerichtete Kopiervorlagen sollen nach Möglichkeit bereits verfügbar sein, wenn die Besetzungslisten aushängen. Die Kopiervorlage wird von der Tutorin / vom Tutor der jeweiligen Stimmgruppe erstellt. Entlehene Originalstimmen müssen spätestens am dritten Werktag nach dem letzten Konzert in der Bibliothek abgegeben werden.

#### **4. Ablauf der Registerproben, der Arbeitsphasen mit Projektleitern / GastdirigentInnen und der Aufführungen**

**4.1.** Die Dauer der Arbeitsphasen legt die Rektorin / der Rektor im Einvernehmen mit der/dem ProjektleiterIn / Gastdirigentin/en fest. Ein straffer Probenplan wird angestrebt.

Projekte des Symphonieorchesters umfassen in der Regel 1 Woche Proben plus 3 Konzerte, bei Musiktheaterproduktionen des IMT 1 Woche Proben plus 4 Musiktheater-Aufführungen.

Studierende dürfen innerhalb eines BA-Studiums (8 Semester) und innerhalb eines Master-Studiums (4 Semester) zu Musiktheaterproduktionen des IMT, welche den oben genannten Zeitraum übersteigen jeweils nur 1x verpflichtet werden und erhalten hierfür 2 zusätzliche ECTS-Punkte, die als Wahlfachpunkte eingesetzt werden können. Studierende, die innerhalb ihres BA- oder Master-Studiums bereits an einer solch überlangen IMT-Produktion teilgenommen haben sind beim nächsten Mal freigestellt. In diesen Fällen sorgt das Orchesterbüro für Ersatz.

**4.2.** Die Leiter der Registerproben werden von den Fachgruppen bestimmt, im Falle von Externen in Abstimmung mit dem Rektorat.

**4.3.** Die LeiterInnen der Registerproben sind verantwortlich für die Einrichtung des Notenmaterials und für eine umfassende Vorbereitung aller Mitwirkenden. In ihrem Ermessen liegt es, in Absprache mit den Fachgruppen Anzahl und Dauer der Registerproben festzulegen.

**4.4.** Die Probenzeit während der Projektwochen umfasst in der Regel zweimal drei Stunden pro Tag.

**4.5.** Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Beteiligten 30 Minuten vor Konzertbeginn.

#### **4.6. Konzertkleidung**

**4.6.1.** Damen: angemessene festliche Kleidung (den Herren entsprechend), geschlossene Schuhe, alles schwarz.

**4.6.2.** Herren: weißes Hemd, Krawatte, schwarzer Anzug (lange Hose, Jackett, ggf. Weste), schwarze Schuhe, schwarze Socken.

#### **5. Pflicht zur Mitwirkung / Anwesenheit**

**5.1.** Jede/r Studierende, der zur Mitwirkung im Hochschulorchester eingeteilt ist, steht auf

einer Anwesenheitsliste, die vom Orchesterbüro geführt wird.

**5.2.** Die Orchestermitglieder müssen zehn Minuten vor Probenbeginn ihren Platz eingenommen haben, fünf Minuten vor Probenbeginn wird eingestimmt.

**5.3.** Beurlaubungen von einzelnen Proben oder Teilen von Proben können nur vom Orchesterbüro in Absprache mit dem Rektorat erteilt werden.

**5.4.** Bei krankheitsbedingtem Fernbleiben muss umgehend ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

**5.5.** Bei jeder Stimm-, Register- oder Orchesterprobe erfolgt eine Anwesenheitskontrolle durch das Orchesterbüro oder eine/n Stellvertreter/in. Notwendige Sanktionen erfolgen durch das Rektorat (Ablehnung von Stipendianträgen, Studienziele)

## **6. ECTS-Punkte**

**6.1.** Der ordentliche Teilnahmenachweis – d.h. die vom Orchesterbüro bestätigten Teilnehmerlisten – ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (!).

**6.2.** Zur Teilnahme am Hochschulorchester verpflichtete Studierende der Bachelor-/Master-Studiengänge erhalten pro Semester 2 ECTS-Punkte. Das Orchesterbüro achtet auf eine gleichmäßige Einteilung aller Studierenden.

**6.3.** ECTS-Punkte werden durch das Studienservicebüro in Absprache mit dem Rektorat erteilt, soweit diesem die Erfüllung der Pflichten vom Orchesterbüro bestätigt wurde. Sind Pflichten nur teilweise oder ungenügend erfüllt, z. B. Fehlen (auch partiell) bei einer Probe, wird die Vergabe der ECTS-Punkte verweigert.

**6.4.** Wegen Nichtteilnahme an einem Projekt des Hochschulorchesters verweigte ECTS-Punkte verpflichten zur Teilnahme an einer Arbeitsphase des Hochschulorchesters im Prüfungssemester. Werden ECTS-Punkte für zwei versäumte Arbeitsphasen verweigert, kann dies nur durch Teilnahme an allen Orchesterveranstaltungen im Prüfungssemester ausgeglichen werden.

## **7. Leitungsfunktion**

**7.1.** Für alle Belange des Orchesters, soweit sie nicht durch den Programmbeirat, das Orchesterbüro oder die Fachgruppenleiter geregelt sind, ist das Rektorat zuständig. Seine Entscheidungen sind für alle Beteiligten bindend.

**7.2.** Ein Orchestervorstand mit fünf Mitgliedern wird gewählt, darunter jeweils ein/e Vertreter/in der Streicher, der Bläser mit Schlagzeug, Pauke und Harfe und der Tasteninstrumente (Klavier, Celesta, Cembalo).